



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 2002

NR. 2076

Oensingen: Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker "Food Town" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Tschäppelisacker "Food Town" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal (RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) sieht vor, dass am Standort der Firma Grieder AG, Grossmetzgerei in Oensingen, eine "Food Town" entsteht. Dazu gehören die untereinander unabhängigen Firmen Grieder AG, die HLS AG für Handel, Logistik und Service sowie die Fortisa AG. Im Laufe des Jahres 2002 konnte die Grieder AG die angrenzenden Grundstücke GB Oensingen Nrn. 1106 und 2191 dazukaufen. Dadurch lässt sich das Ausbauprojekt wesentlich optimieren. Der vorliegende Plan ermöglicht die Erweiterung der Baufelder und die Verschiebung der Parkierungsanlage.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Juli bis zum 10. August 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planunterlagen bereits am 1. Juli 2002 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 5'000 t Schlachtgewicht pro Jahr verarbeiten (Ziffer 70.9, Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes von heute 29'000 t jährlich auf 35'400 t hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die Zunahmen der verarbeiteten Fleischmenge nimmt die Fahrtenzahl von Lastwagen von heute 240 bis 260 pro Tag auf 360 bis 400 Fahrten zu. Mit der Zunahme des Personalbestandes nimmt auch der durch das Personal induzierte Verkehr von heute 400 Fahrten auf 675 Fahrten zu.

Weil im Rahmen des Verfahrens im Jahr 1999 nicht alle umweltrelevanten Aspekte für das Projekt der Firma Grieder AG behandelt werden konnten, wurde beschlossen, eine 2-stufige UVP durchzuführen. Als massgebliches Verfahren für die 2. Stufe der UVP wurde damals das Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Im Jahr 2001 zeigte sich, dass der Geltungsbereich des genehmigten Planes erweitert werden muss, um die erforderlichen Gebäude und Anlagen errichten zu können (Kauf eines benachbarten Grundstückes durch die Firma Grieder). Deshalb entschied die zuständige Behörde, diese 2. Stufe der UVP, in Abweichung von der ursprünglichen Absicht, im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens durchzuführen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2002 das Vorhaben unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht und den in der Vorprüfung verlangten Ergänzungen als "umweltverträglich". Die Anträge des Amtes für Umwelt im Beurteilungsbericht wurden im Projekt berücksichtigt. Der Gemeinderat von Oensingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung des Geltungsbereiches des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Tschäppelisacker "Food Town" im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung.

3. Beschluss

- 3.1. Die Erweiterung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Tschäppelisacker "Food Town" der Einwohnergemeinde Oensingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Vorhabens rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 8'420.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- 3.3. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	8'420.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	10'443.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Projekte\2002\080np02438\RR_Genehmigung.doc]
Amt für Umwelt
Amtschreiberei Thal-Gäu, Herrengasse 10, 4710 Balsthal
Sekretariat Katasterschatzung
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)
Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)
BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen
Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Erweiterung
Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker "Food Town")

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 4. bis 13. November 2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

